



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat G I 2
11055 Berlin

Länderanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Gesetzesinitiative wird aus fachlicher Sicht befürwortet und
unterstützt.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung war eine vertiefte Prüfung des vorgelegten
Entwurfes nicht möglich. Folgende Hinweise und Anregungen werden
gegeben:

- In § 2 Abs. 1 des Entwurfes ist die mögliche Durchführung von
Bekanntmachungen im Internet geregelt. Die jeweiligen notwendigen Inhalte
der Bekanntmachungen sind aber weiterhin in den entsprechenden
Fachgesetzen geregelt. Ein kurzer klarstellender Hinweis – im Gesetzestext
selbst oder in der Begründung – wäre hilfreich.
- § 3 Abs. 3 des Entwurfes enthält die Regelung, dass die Behörde vom
Vorhabensträger die entsprechenden Unterlagen auch in einem
gebräuchlichen elektronischen Format verlangen kann. Aus Zeit- und
Kapazitätsgründen ist es für die betroffenen Behörden nicht leistbar, die
Papier- und elektronischen Unterlagen auf Vollständigkeit und
Übereinstimmung abzugleichen. Deshalb wird angeregt, dass der

Magdeburg, 27.04.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567

Fax: 0391 567

E-Mail: @
[REDACTED]

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Vorhabensträger die Übereinstimmung der betreffenden Unterlagen selbst prüft und gegenüber der Behörde dies schriftlich versichert.

- In § 6 Abs. 1 des Entwurfes ist geregelt, dass ein bereits begonnener Verfahrensschritt zu wiederholen ist, sobald er nach dem Gesetz durchgeführt werden soll. Es wird angeregt im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung klarzustellen, wer diese Entscheidung trifft.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die verfassungsrechtlichen Aspekte vom Bund beachtet wurden, denn bei einer Online-Konsultation können die Rechte Dritter, weil sie über keinen oder einen langsamen Internetzugang (insbesondere im ländlichen Raum) verfügen, beeinträchtigt sein. Umfangreiche Planungsunterlagen mit entsprechendem Kartenwerk zu öffnen, sind bei einer eingeschränkten Breitbandversorgung nicht unbedingt möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Abteilungsleitung